

## Wertgebühren-Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

In der beabsichtigten Angelegenheit

Aktenzeichen

wegen

richten sich die anwaltlichen Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), soweit keine abweichende Vergütungsvereinbarung besteht. Maßgebend ist hierbei der Gegenstandswert der Angelegenheit. Der Auftraggeber wurde durch den Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags entsprechend belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers